

1. Allgemeines - Geltungsbereich

- Es gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen oder bezahlen.

Darüber hinaus gelten für die Herstellung und Lieferung von Maschinen, Anlagen und Werkzeugen die in **Anlage 1** geregelten Bedingungen. **Anhang 2** ist relevant für die Erbringung von Dienstleistungen der IT.

MOLDTECS ist, insbesondere soweit sie gesetzlich dazu verpflichtet ist, berechtigt, das Nachhaltigkeitsniveau des Geschäftspartners durch eine abgefragte Selbsteinschätzung (z.B. Online, schriftlicher Fragebogen, etc.) oder durch einen durch MOLDTECS oder einen Dritten durchgeführten Vor-OrtAudit zu überprüfen. Das Nachhaltigkeitsniveau wird durch einen Abgleich mit den Erwartungen aus dem MOLDTECS - Verhaltenskodex für Lieferanten und Geschäftspartner ermittelt

2. Vertragsschluss (Bestellungen und Annahme) und Vertragsänderungen

2.1 Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 3 Wochen seit Zugang an, so ist MOLDTECS zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 2 Wochen seit Zugang widerspricht. Die Festlegung von konkreten Liefermengen erfolgt nach individueller Vereinbarung.

2.2 Kostenvoranschläge des Lieferanten sind verbindlich und von MOLDTECS nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Sind bei der Bestellung durch MOLDTECS die Lieferpreise noch nicht festgelegt, so sind sie vom Lieferanten in der zurückzusendenden Kopie des Auftrages einzutragen. Ein Auftrag kommt erst dann zustande, wenn MOLDTECS diese Lieferpreise schriftlich akzeptiert hat. Alle Bezugsnebenkosten (Zölle, Verpackung, Transport, Versicherung) sind vom Lieferanten im Rahmen seines Angebots gesondert auszuweisen und sind, mit Ausnahme der gesetzlichen Umsatzsteuer, mangels abweichender ausdrücklicher Vereinbarung von den Lieferanten zu tragen. Preiserhöhungen des Liefergegenstandes, inklusive der Erhöhung der Bezugsnebenkosten, bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung von MOLDTECS.

3.2 Die Zahlung erfolgt nach individueller Vereinbarung. Bei Annahme vorfrüher Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

3.3 Bei fehlerhafter Lieferung ist MOLDTECS berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

3.4 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MOLDTECS, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt.

4. Warenausgangskontrolle, Mängelanzeige

Der Lieferant unterzieht die Liefergegenstände einer Warenausgangskontrolle und erstellt eine genaue Dokumentation davon (einschließlich Prüfberichten und Zertifikaten) und stellt diese MOLDTECS auf Verlangen zur Verfügung. Zahlungen von MOLDTECS stellen keine Anerkennung der Mangelfreiheit dar.

5. Geheimhaltung

- Die Vertragspartner verpflichten sich, alle kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Dazu zählen auch solche Informationen, die im Einzelfall nicht den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des § 2 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) entsprechen sowie Informationen, die dem Lieferanten von einem mit MOLDTECS verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG mitgeteilt werden. Die vorstehende Pflicht zur Vertraulichkeit gilt nicht, soweit und solange diese Informationen
 - allgemein zugänglich sind oder geworden sind,
 - dem Empfänger durch einen hierzu berechtigten Dritten ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung mitgeteilt worden sind,
 - dem jeweiligen Vertragspartner bereits vor dem Empfangsdatum nachweislich bekannt waren oder danach ohne Verletzung dieser Bestimmungen öffentlich bekannt werden,

5.2 Erkennt der Lieferant, dass eine geheimhaltungsbedürftige Information in den Besitz eines unbefugten Dritten gelangt oder eine geheim zuhaltende Unterlage verlorengegangen oder zerstört worden ist, so wird er MOLDTECS hiervon unverzüglich unterrichten.

5.3 Der Lieferant verpflichtet sich, vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung durch einen gesonderten Vertrag, die von MOLDTECS erhaltenen Informationen außerhalb der zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Zwecke, ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung nicht selbst zu verwerten. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auf sämtliche in Betracht kommende Mitarbeiter und Beauftragte ohne Rücksicht auf die Art und rechtlich Ausgestaltung der Beschäftigung. Der Lieferant verpflichtet sich, die vorgenannten Personen auf die Geheimhaltungspflicht hinzuweisen und entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten. Er wird sich bemühen, den Kreis der betroffenen Personen im Interesse des Geheimhaltungsschutzes so klein wie möglich zu halten.

5.4 Zeichnungen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und Ähnliches dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder zugänglich gemacht, nur für Zwecke des jeweiligen Vertrages zwischen Lieferanten und MOLDTECS und nicht für anderweitige Zwecke des Lieferanten verwendet werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

5.5 Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

6. Liefertermine und -fristen

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei MOLDTECS. Der Lieferant hat die Ware, unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand, rechtzeitig bereitzustellen

Bei Abrufaufträgen bestimmt MOLDTECS die Menge der einzelnen Lieferabrufe und die Abruftermine für die Teillieferung. Mitteilungen über den voraussichtlichen Bedarf oder über die voraussichtlich abzurufende Menge begründen keine Verpflichtung zur Abnahme.

Sowohl im Falle von Über- und/oder Unterlieferungen bestellter Mengen als auch bei vorzeitiger Lieferung behält sich MOLDTECS das Recht vor, die Entgegennahme der Lieferung auf Kosten des Lieferanten zu verweigern und an ihn zurückzusenden oder die Rechnung entsprechend zu valutieren.

Der Lieferant hat MOLDTECS unverzüglich über eine erkennbar werdende Überschreitung des Liefer- und/oder Leistungstermins unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer zu unterrichten und alle notwendigen und angemessenen Abhilfemaßnahmen zu treffen. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht von MOLDTECS auf ihre Rechte im Hinblick auf die nicht rechtzeitige Lieferung dar.

Der LIEFERANT haftet dem Besteller für Schäden aus Lieferverzug entsprechend den gesetzlichen Regeln.

7. Unterlieferanten

Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MOLDTECS keinen Unterlieferanten zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber MOLDTECS einsetzen. Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass alle relevanten Anforderungen dieser Einkaufsbedingungen in seine Verträge mit Unterlieferanten aufgenommen werden und seine Unterlieferanten ihrerseits ihre jeweiligen Unterlieferanten wiederum entsprechend verpflichten.

8. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Feuer, Epidemien oder Pandemien, Krieg, Terror, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche oder gesetzliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner nur im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, ggf., sofern solche nicht bestehen, im Rahmen der durch die Rechtsprechung gefestigten Grundsätze, von ihren jeweiligen Leistungspflichten.

9. Qualität, Dokumentation

9.1 Der Lieferant muss ein entsprechendes (prozessorientiertes) Qualitätsmanagementsystem (mindestens ISO 9001, jedoch ist eine IATF 16949 Zertifizierung entsprechend den bzw. in Anlehnung an die Bestimmungen der IATF 16949) einrichten und nachweisen. MOLDTECS hat das Recht bei Vorliegen eines berechtigten Interesses, die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems im Rahmen eines Audits nach Rücksprache mit dem Lieferanten vor Ort zu überprüfen. Von der Überprüfung ausgenommen sind lediglich Bereiche, bezüglich derer der Lieferant ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse nachweist. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere zur Einhaltung der VDA-Schrift 4 "Sicherung von Qualität vor Serieneinsatz" sowie der VDA-Schrift 2 "Sicherung der Qualität von Lieferungen", jeweils in der aktuellen Version. Erst nachdem MOLDTECS Muster schriftlich akzeptiert hat, darf mit der Serienlieferung begonnen werden. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände selbst zu überprüfen und einer Ausgangskontrolle nach Ziffer 4 zu unterziehen. Sollte ein Kunde von MOLDTECS andere oder weitere Prüfungen verlangen, so sind diese einvernehmlich durchzuführen.

Der LIEFERANT wird alle Anstrengungen unternehmen, um die Verpflichtungen an seine Lieferanten weiterzugeben und die Einhaltung innerhalb der Lieferkette zu überprüfen.

9.2 Die zur Bestellung gehörenden Zeichnungen, CAD-Daten, Beschreibungen usw. sind für den Lieferanten verbindlich. Der Lieferant hat diese auf etwaige Unstimmigkeiten zu überprüfen und MOLDTECS auf entdeckte oder vermutete Fehler unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Unterbleibt dies, kann sich der Lieferant zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr auf diese Unstimmigkeiten/Fehler berufen. Für von ihm erstellte Zeichnungen, Pläne und Berechnungen bleibt der Lieferant auch dann allein verantwortlich, wenn diese von MOLDTECS genehmigt werden. Im Falle der Lieferung von Werkzeugen oder Anlagen hat der Lieferant eine Dokumentation betreffend deren Betrieb, Wartung und Instandsetzung spätestens mit Übergabe der Werkzeuge oder Anlagen an MOLDTECS zu übergeben. Eine erforderliche CE-Kennzeichnung muss vom Lieferanten vorgenommen werden.

9.3 Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarungen gekennzeichneten Kraftfahrzeugteilen (dokumentationspflichtige Teile) hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind 15 (in Worten: fünfzehn) Jahre aufzubewahren und MOLDTECS bei Bedarf vorzulegen. Als Anleitung wird auf die VDA-Schrift 1 „Dokumentationspflichtige Teile bei Automobilherstellern und deren Zulieferanten, Durchführung und Dokumentation“ in der jeweils gültigen Version verwiesen, deren Einhaltung hiermit Vertragsbestandteil wird.

9.4 so weit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen o.ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen von MOLDTECS verlangen, erklärt sich der Lieferant auf Ersuchen von MOLDTECS bereit, diesen Behörden in seinen Betrieben die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu gewährleisten.

9.5 Der Lieferant ist verpflichtet, MOLDTECS alle notwendigen Erklärungen über den zollrechtlichen Ursprung der Ware rechtzeitig zuzuleiten. Er haftet für sämtliche Nachteile, die MOLDTECS durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätet abgegebene Lieferantenerklärung entstehen, es sei denn, den Lieferanten trifft kein Verschulden. Auf Anforderung von MOLDTECS hat der Lieferant seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von der Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen.

10 Mängelhaftung

10.1 Lieferungen sind frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erbringen. Soweit in diesen Einkaufsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln.

MOLDTECS hat grundsätzlich das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen. Falls der Lieferant nicht innerhalb einer von MOLDTECS zu setzender angemessener Frist der Pflicht zur Nacherfüllung nachkommt, kann MOLDTECS die Mängelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Eine Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt oder MOLDTECS wegen besonderer Dringlichkeit, insbesondere bei Gefahr im Verzug, nicht möglich ist, den Lieferanten von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen. Die dadurch entstehenden notwendigen und angemessenen Kosten trägt der Lieferant. MOLDTECS wird den Lieferanten über die Selbstvornahme angemessen informieren.

Darüber hinaus hat der Lieferant die im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung entstehenden Aufwendungen, insb. Transport-, Aus- und Einbaukosten, Administrativkosten, (Händler-) Handlingcharges (auf MOLDTECS, OEMs -und/oder OEM-Händlersebene) sowie sonstige im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung entstehende Kosten zu tragen. Insbesondere hat der Lieferant auch solche Kosten zu übernehmen, die dadurch entstehen, dass MOLDTECS an "Mängelbeseitigungsprogrammen" wie "Contained Shipping Level" und "Executive Champion Programs" oder ähnlichen Programmen seiner Abnehmer, insbesondere von Automobilherstellern teilnehmen muss.

10.2 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 (in Worten: sechsunddreißig) Monate, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde oder zwingendes Gesetzesrecht zur Anwendung kommt. Sie beginnt mit der Übergabe des Produkts, in das der Liefergegenstand des Lieferanten eingebaut ist, an den Endverbraucher oder im Fall von Lieferung von Produktionsmaterial mit Erstzulassung des Fahrzeugs und endet spätestens 42 (in Worten: zweiundvierzig) Monate nach Lieferung an MOLDTECS oder den von MOLDTECS benannten Dritten. Sofern eine förmliche Abnahme des Liefergegenstandes vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, beginnt die Garantie- und Gewährleistungszeit mit der erfolgreichen Abnahme.

10.3 Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche von MOLDTECS wegen Vertragsverletzung oder der Verletzung sonstiger Pflichten bleiben unberührt.

11 Produkthaftung / Freistellung und Haftpflichtversicherungsschutz

11.1 Soweit MOLDTECS aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, MOLDTECS von derartigen Ansprüchen Dritter freizustellen, wenn und so weit der Schaden durch einen Fehler des vom LIEFERANTEN gelieferten Liefergegenstandes verursacht worden ist. Dies gilt im Falle verschuldensabhängiger Haftung nicht, wenn den Lieferanten nachweist, dass ihn ein Verschulden nicht trifft.

11.2 Im vorstehenden Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, MOLDTECS sämtliche Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird MOLDTECS den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben und dabei die Interessen des Lieferanten angemessen zu berücksichtigen. Der Lieferant verpflichtet sich, nachweislich eine Produkthaftpflicht- und Rückrufkostenversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme pro Personenschaden / Sachschaden für den zu liefernden Liefergegenstand zu unterhalten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

12. Schutzrechte

12.1 Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben, soweit der Lieferant nicht nachweist, dass er die Verletzung nicht zu vertreten hat.

12.2 Er stellt MOLDTECS und Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

12.3 Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Ware nach Zeichnungen, Modellen oder anderen diesen gleichkommenden Beschreibungen oder Angaben von MOLDTECS hergestellt hat und bei der von ihm entwickelten Ware nicht bekannt ist oder nicht wissen muss, dass durch die Herstellung Schutzrechte verletzt werden.

12.4 Soweit der Lieferant nicht gemäß Ziffer 12.1 haftet, stellt der Besteller ihn von allen Ansprüchen Dritter frei.

13. Verwendung von Produktionsmitteln, die vom Käufer bereitgestellt werden

Muster, Formen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel sowie vertrauliche Informationen, die MOLDTECS dem LIEFERANTEN zur Verfügung stellt oder für die MOLDTECS einen wesentlichen Teil der Vergütung übernommen hat, dürfen nur zur Erfüllung des jeweiligen Vertrages verwendet werden mit dem Käufer und dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MOLDTECS nicht für eigene Zwecke des Lieferanten oder für Lieferungen an Dritte verwendet werden..

14 Ausführung von Arbeiten

Personen des Lieferanten (einschließlich etwaiger Unterlieferanten), die in Erfüllung des Vertrags Arbeiten im Werksgelände von MOLDTECS oder des von MOLDTECS benannten Dritten ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung von MOLDTECS oder des benannten Dritten zu beachten. MOLDTECS wird die Betriebsordnung zur Kenntnis geben.

15 Werkzeuge

15.1 Die dem Lieferanten vom MOLDTECS oder einem von MOLDTECS benannten Dritten zur Verfügung gestellten Werkzeuge und sonstigen Beistellungen verbleiben im Eigentum von MOLDTECS oder des von MOLDTECS benannten Dritten. Bei vom Lieferanten oder von durch den Lieferanten beauftragten Dritten hergestellten Werkzeugen wird MOLDTECS spätestens mit Zahlung von 80 % der Werkzeugkosten Eigentümer der Werkzeuge. Im Übrigen wird MOLDTECS bereits im Verhältnis der geleisteten Zahlungen zu den vereinbarten Werkzeugpreisen Miteigentümerin der Werkzeuge. Sollten die Werkzeuge nach vorstehenden Zahlungen beim Lieferanten verbleiben, so wird die Übergabe der Werkzeuge dadurch ersetzt, dass der Lieferant diese Werkzeuge für MOLDTECS aufbewahrt ("Besitzkonstitut"). Soweit eine Übergabe bereits erfolgte, bewahrt der Lieferant die Werkzeuge für MOLDTECS auf. Der Lieferanten ist verpflichtet, alle Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von MOLDTECS bestellten Liefergegenstände einzusetzen. Die Werkzeuge sind von dem Lieferanten als Eigentum von MOLDTECS oder der von MOLDTECS benannten Person zu kennzeichnen.

15.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die im Eigentum von MOLDTECS oder den benannten Dritten stehenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Sachschäden zu versichern und tritt MOLDTECS schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. MOLDTECS nimmt hiermit die Abtretung an.

15.3 Der Lieferant ist verpflichtet, alle die Werkzeuge betreffenden und erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten inklusive allfällig notwendiger Ersatzbeschaffungen auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Werkzeuge bei dem Lieferanten trägt der Lieferant. Etwaige, die Werkzeuge betreffende Störfälle, sind MOLDTECS sofort anzuzeigen.

Im Falle der Einstellung der Lieferung oder im Falle sonstiger Leistungsstörungen, der Beantragung der Eröffnung der Insolvenz über das Vermögen des Lieferanten, der Insolvenz des Lieferanten oder der Kündigung des Lieferauftrages durch MOLDTECS hat MOLDTECS das Recht, die Werkzeuge (auch diejenigen der benannten Personen), gegebenenfalls unter Restzahlung der noch offenstehenden Werkzeugkosten, herauszuverlangen, ohne dass dem Lieferanten ein Verfügungs- oder Zurückbehaltungsrecht jedweder Art zusteht.

Sollte der Lieferant die Herstellung der Werkzeuge bei Dritten beauftragt haben oder werden die Werkzeuge zu Zwecken der Herstellung des Liefergegenstandes oder Teilen davon bei Dritten belassen, so verpflichtet sich der Lieferant dieser Ziffer entsprechende Vereinbarungen mit den Dritten zu treffen, die MOLDTECS die in dieser Ziffer genannten Rechte von MOLDTECS für den Fall der vollständigen Zahlung der Werkzeugkosten gegenüber den Dritten einräumen; der Lieferant tritt, soweit MOLDTECS nicht schon das Eigentum an den Werkzeugen erworben hat, seine Ansprüche gegenüber den Dritten auf Herausgabe der Werkzeuge sowie sonstige Ansprüche betreffend die Werkzeuge an MOLDTECS ab, soweit MOLDTECS die dem Lieferanten geschuldeten Werkzeugkosten bezahlt hat.

15.4 Soweit Zahlungen des Lieferanten an Dritte, die Werkzeuge betreffend, noch offen sind, hat MOLDTECS im Falle der Kündigung des Auftrages, in Fällen von Leistungsstörungen, des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens des Lieferanten und im Falle der Insolvenz des Lieferanten das Recht, statt Zahlung der noch ausstehenden Werkzeugkosten an den Lieferanten, Zahlung an den Dritten, bei gleichzeitiger Abtretung aller, die Werkzeuge betreffenden, Ansprüche des Lieferanten gegen den Dritten, zu leisten. Der Lieferant stimmt einer solchen Abtretung für diesen Fall hiermit zu.

15.5 Der Lieferant ist nicht zu einer Verlagerung der Werkzeuge ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch MOLDTECS berechtigt.

16. Eigentumsvorbehalt

Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird nur insoweit anerkannt, als er individualvertraglich vereinbart ist (insb. einfacher Eigentumsvorbehalt). Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte, insbesondere Konzern-, Kontokorrent- oder Verarbeitungsvorbehalte, werden ausdrücklich ausgeschlossen. Das Eigentum an der gelieferten Ware geht (mit Ausnahme individualvertraglicher Vereinbarung) mit Übergabe uneingeschränkt auf uns über.

17 Compliance

17.1 Der Lieferant muss alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften und Entscheidungen, Anordnungen und Anforderungen von Behörden (einschließlich der in diesen Einkaufsbedingungen festgelegten Anforderungen) einhalten, seine Leistung nach dem neuesten Stand der Technik, anwendbaren Sicherheitsvorschriften (z.B. VDA-Normen) sowie der vereinbarten technischen Daten und sonstigen Spezifikationen zu erbringen. Der Lieferant hat rechtzeitig alle im Zusammenhang mit der jeweiligen Lieferung erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen und Lizenzen einzuholen. Sofern Elektronikteile Liefergegenstand sind, müssen diese eine Automotive-Zertifizierung nach "AEC-Q" aufweisen.

17.2 Für Materialien (Stoffe, Zubereitungen) und Gegenstände (z.B. Güter, Teile, techn. Geräte, ungereinigtes Leergut), von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, für die Umwelt sowie für Sachen ausgehen können und die deshalb aufgrund von Vorschriften eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallsorgung erfahren müssen, wird der Lieferant an MOLDTECS mit dem Angebot ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt und ein zutreffendes Unfallmerkblatt (Transport) übergeben entsprechend der gesetzlichen Vorschriften für Gefahrstoffe und Gefahrgüter. Im Falle von Änderungen der Materialien oder der Rechtslage wird der Lieferant an MOLDTECS aktualisierte Datums- und Merkblätter übergeben.

17.3 bietet der Lieferant einen Liefergegenstand an, welchen MOLDTECS bereits bei ihm bezogen hat, so muss er, ungeachtet weitergehender Hinweispflichten, unaufgefordert auf Änderungen hinweisen, wenn sich die Spezifikation im Vergleich mit einem früher unter derselben Bezeichnung gelieferten Liefergegenstand geändert hat. Ziffer 2.1 bleibt hiervon unberührt.

17.4 Der Lieferant ist verpflichtet, MOLDTECS alle für die Registrierung gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe der Europäischen Gemeinschaft ("REACH") erforderlichen Informationen und alle Registrierungsbestätigungen, soweit bereits vorhanden, zur Verfügung zu stellen und sonstige Anforderungen nach REACH einzuhalten. Das gleiche gilt hinsichtlich erforderlicher Informationen und sonstiger Anforderungen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen ("CLP") und sonstiger produktbezogener Vorschriften (z.B. Gesetze zur Umsetzung der Richtlinie 2002/95/EG („RoHS“)). Der Lieferant bestätigt seinen Verpflichtungen gemäß REACH, CLP und sonstigen produktbezogenen Vorschriften nachzukommen.

18. Information- and Cyber-Security

18.1 Der LIEFERANT garantiert ausdrücklich, dass er geeignete technische und organisatorische Maßnahmen und andere Schutzmaßnahmen für die ordnungsgemäße Sicherheit aller Informationen oder Daten, die MOLDTECS gehören, implementiert und aufrechterhält (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, keine vertraulichen Informationen zu laden, die MOLDTECS dem LIEFERANTEN auf (a) alle Laptops oder (b) tragbare Speichermedien, die aus den Räumlichkeiten des LIEFERANTEN entfernt werden können, es sei denn, diese Daten wurden in jedem Fall verschlüsselt und diese Daten werden ausschließlich zu dem Zweck auf die tragbaren Speichermedien geladen, um diese Daten an einen externen Speicher zu verschieben).

18.2 Der Lieferant unternimmt wirtschaftlich angemessene Anstrengungen, um Kennwortdiebstahl oder -Verlust oder unbefugten Zugriff oder unbefugte Nutzung von Daten oder Informationen von MOLDTECS zu verhindern, und der Lieferant benachrichtigt MOLDTECS unverzüglich über jede Art von Kennwortdiebstahl oder -Verlust oder unbefugten Zugriff oder unbefugte Nutzung von Daten oder Informationen von MOLDTECS. Der Lieferant wird Sicherheitsmaßnahmen und physikalische Sicherheitsverfahren in Bezug auf den Zugang und die Geheimhaltung von Informationen und Daten von MOLDTECS durchführen, die (i) mindestens den Industriestandards für solche Standorte entsprechen und (ii) die einen angemessenen technischen und organisatorischen Schutz gegen unbeabsichtigten oder rechtswidrigen, Verlust, Veränderung oder unbefugte Offenlegung oder Zugang zu Informationen oder Daten von MOLDTECS gewährleisten.

18.3 Die Informationssysteme des Lieferanten dürfen keine Malware, Backdoor-Programme oder andere technologischen Vorgänge, Geräte oder Codes enthalten, die die Sicherheit oder Vertraulichkeit der Systeme, Informationen oder Daten von MOLDTECS beeinträchtigen könnten. Der Lieferant wird alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um seinen Standort und seine Geräte gegen "Hacker" und andere Personen, die unberechtigt versuchen, die Systeme des Lieferanten oder MOLDTECS oder die darin enthaltenen Informationen zu verändern oder darauf zuzugreifen. Der Lieferant wird seine Systeme regelmäßig hinsichtlich potenzieller Bereiche testen, in denen Sicherheitsverstöße auftreten könnten.

18.4 Der Lieferant verpflichtet sich, MOLDTECS unverzüglich per Telefon über einen Cyber-Sicherheits-Vorfall, der den Zugang zu Daten oder Informationen von MOLDTECS betrifft, zu informieren, in jedem Fall aber innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden nachdem der Lieferant den Cyber-Sicherheits-Vorfall entdeckt.

18.5 Der Lieferant wird (i) MOLDTECS eine schriftliche Zusammenfassung der bekannten Informationen über einen solchen Cyber-Sicherheits-Vorfall liefern, (ii) angemessene Anstrengungen unternehmen, um die Auswirkungen eines solchen Cyber-Sicherheits-Vorfalles zu beheben, (iii) auf Verlangen von MOLDTECS angemessene Informationen über den Cyber-Sicherheits-Vorfall und die Reaktion darauf liefern, und (iv) innerhalb von zwei (2) Wochen nach Abschluss der Untersuchung des Cyber-Sicherheits-Vorfalles, in einem schriftlichen Bericht an MOLDTECS folgendes darstellen: eine Beschreibung des Vorfalles, die konkret betroffenen Fälle und welche Maßnahmen der Lieferant getroffen hat, um zukünftige Vorfälle ähnlicher Art zu verhindern, den Zeitrahmen des Vorfalles, die mutmaßlichen Täter, welche Informationen oder Daten von MOLDTECS betroffen sein könnten, oder mögliche finanzielle Folgen für MOLDTECS. Jegliche Abhilfemaßnahmen, die als Folge des Cyber-Sicherheits-Vorfalles ermittelt werden, werden spätestens zwei (2) Monate nach Abschluss der Untersuchung des Vorfalles umgesetzt.

18.6 Der Lieferant ist verpflichtet, MOLDTECS in Bezug auf jegliche Haftung, insbesondere Verluste und Schäden, aufgrund von Informations- oder Cyber-Sicherheits-Vorfällen des Informationssystems des Lieferanten, freizustellen und schadlos zu halten. Für den Fall, dass MOLDTECS aufgrund eines Cyber-Sicherheits-Vorfalles des Systems des Lieferanten einen Schaden erlitten hat, ist der Lieferant nur berechtigt, Zahlungen für Lieferungen zu erhalten, nachdem und soweit MOLDTECS angemessene Untersuchungen durchgeführt hat und vorbehaltlich aller Entschädigungspflichten des Lieferanten und aller Aufrechnungsrechte von MOLDTECS im Zusammenhang mit dem Cyber-Sicherheits-Vorfall.

18.7 Verspätete Zahlungen hinsichtlich der vom Lieferanten gelieferten Liefergegenstände, die durch einen Cyber-Sicherheits-Vorfall des Systems des Lieferanten bedingt sind, begründen keinen Zahlungsverzug.

18.8 MOLDTECS hat das Recht, entweder direkt oder durch einen Dritten, der von MOLDTECS auf eigene Kosten beauftragt wird, das Betriebsgelände des Lieferanten einmal pro Kalenderjahr zu besichtigen, um den Geschäftsbetrieb des Lieferanten im Zusammenhang mit den Waren oder Dienstleistungen des Lieferanten hinsichtlich der technischen Infrastruktur, der Informations- oder Datensystem Interaktion, der Organisation, der Qualität, der Qualitätskontrolle, und dem Personal, das mit den Liefergegenständen für MOLDTECS befasst ist, zu prüfen und zu überprüfen.

18.9 MOLDTECS hat das Recht, je nach Art und Schutzbedarf der Daten im Zusammenhang mit der Herstellung und Lieferung des Liefergegenstandes, angemessene Sicherungsmaßnahmen sowie einen von einem Kunden von MOLDTECS vorgegebenen Nachweis über ein angemessenes Informationssicherheitsniveau im Betrieb des Lieferanten zu verlangen, insbesondere durch Vorlage geeigneter Zertifikate (z.B. ISO/IEC 27001 „Informationstechnik - IT-Sicherheitsverfahren - Informationssicherheits-Managementsysteme - Anforderungen“) oder einer Testierung nach dem VDA-Modell TISAX (Trusted Information Security Assessment Exchange). MOLDTECS und der Lieferant können für die erstmalige Testierung eines Standorts nach TISAX eine angemessene Frist vereinbaren.

19. Allgemeine Bestimmungen

Es gilt deutsches Recht mit Ausnahme der übernommenen Regelungen des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist Sonneberg.